

Leistungsvereinbarung

zwischen

den Gemeinden

**Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern,
Mandach und Schwaderloch
je vertreten durch den Gemeinderat**

als Auftraggeberinnen

und

**der Spitex-Organisation Spitex RegioKirchspiel,
vertreten durch den Vorstand**

als Auftragnehmerin

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zweck der Vereinbarung.....	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Grundsätze	4
4	Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)	4
5	Angebot.....	5
6	Qualitätssicherung	5
7	Personal	5
8	Zusammenarbeit und Koordination	5
9	Information der Bevölkerung	6
10	Auskunftspflicht	6
11	Reporting und Controlling	6
12	Leistungen der Auftraggeberinnen.....	7
13	Grenzen der Spitex-Leistungen	7
14	Haftung.....	8
15	Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung	8
16	Änderungen.....	8
17	Schlichtungsverfahren	8
	ANHANG 1.....	10
	Leistungsangebot der Spitex Organisation	10
1	Pflege zu Hause	10
1.1	Inhaltliches Mindestangebot (Pflegeverordnung PflV § 29ff).....	10
1.2	Dienstleistungen	10
1.3	Zielgruppen (Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger).....	10
1.4	Zeitliche Verfügbarkeit	10
2.	Hilfe zu Hause	11
2.1	Inhaltliches Mindestangebot (Pflegeverordnung PflV) § 29ff.....	11
2.2	Dienstleistungen	11
2.3	Umfang der Haushilfe-Einsätze	12
2.4	Zeitliche Verfügbarkeit	12
3	Weitere Leistungen.....	12
	ANHANG 2.....	14
1	Finanzielle Unterstützung durch die Auftraggeberinnen.....	14
2	Erträge der Auftragnehmerin	14
2.1	Spendenfons	14
3	Zahlungsmodalitäten	15
4	Revisionsstelle.....	15
	ANHANG 3.....	16
1	Grundsatz.....	16
2	Kennzahlen	16

1 Zweck der Vereinbarung

¹ Die Gemeinden im Kanton Aargau als Auftraggeberinnen sind gemäss § 11 Abs. 1 Pflegegesetz (PflG) des Kantons Aargau vom 1. Januar 2013 zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild. Das Angebot orientiert sich am Bedarf und umfasst sowohl Langzeit- als auch Akutsituationen.

Das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote in den Bereichen Kinder-, Palliative Care- und Psychiatriepflege richtet sich nach den §§ 29 und 30 der Pflegeverordnung (PflV).

² Die Auftraggeberinnen beauftragen die Auftragnehmerin mit der Durchführung von Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause im Gebiet der Gemeinden Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach und Schwaderloch.

³ Für die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberinnen und der Auftragnehmerin wird die Spitex-Konferenz gebildet. Diese setzt sich aus sechs Gemeindevertretern mit je einer Stimme und einer Delegation des Vorstandes ohne Stimmrecht zusammen. Die Auftraggeberinnen bestimmen den Vorsitz und die Arbeitsweise der Spitex-Konferenz für die quartalsweisen Treffen. Für Entscheide gilt das einfache Mehr der Auftraggeberinnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

Kompetenzen der Spitex-Konferenz sind:

- Zustimmung zu Budgets
- Zustimmung zu Investitionen > CHF 50'000
- Kenntnisnahme Rechnung
- Zustimmung zu Leistungsvereinbarungen mit Dritten
- Zustimmung zu Änderungen des Reglements Spendenfonds
- Entscheid über die Verwendung von einmaligen, nicht zweckgebundenen Spenden > CHF 50'000
- Entscheid über die Verwendung des per Ende eines Jahres übersteigenden nicht zweckgebundenen Betrages im Spendenfonds > CHF 50'000
- Kenntnisnahme Quartalsreporting gem. Ziffer 11

⁴ Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Spitex-Konferenz teil.

2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Hilfe und Pflege zu Hause sind die folgenden (jeweils aktualisierten) gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007;
- Pflegeverordnung (PflV) Kanton Aargau vom 21. November 2012;
- Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 8. Dezember 2010;
- Gesundheitsgesetz Kanton Aargau vom 20. Januar 2009;
- Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) des Kantons Aargau;
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006;

- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007;
- Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 26. Juni 1995 Art. 7 – 9 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29.09.1995;
- Administrativvertrag vom 01.02.2016 (ZVR: 42.500.1119A) zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse und den im Vertrag genannten Versicherern, vertreten durch tarifsuisse AG;
- EG KVG/Liste säumiger Versicherter im Kanton Aargau gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung Art. 64a Abs. 7 (1. Juli 2014);
- Spitex Leitbild Kanton Aargau;
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz Stand 1.1.2014).

3 Grundsätze

Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

- basieren auf einer schriftlichen Bedarfsabklärung sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld;
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes;
- fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbstständigkeit der zu betreuenden Person;
- fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person;
- werden zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich erbracht.

4 Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)

¹ Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohner und Einwohnerinnen aller Altersgruppen der Auftrag gebenden Gemeinden, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss vorgenannten gesetzlichen Grundlagen festgestellt wird. Die Bedarfsabklärung hat mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument zu erfolgen.

² Für Leistungen an Personen mit Wohnsitz in einer anderen als den Vertragsgemeinden oder mit ausserkantonalem Wohnsitz hat die Auftragnehmerin vorgängig bei der Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person eine Kostengutsprache für die Restkostenfinanzierung einzuholen (§12 c Pflegegesetz). Die jeweiligen kantonalen Regelungen bezüglich Tarife für Restkosten und Patientenbeteiligung sind dabei zu beachten (siehe zudem Art. 44 KVG/Tarifschutz).

³ Für Patienten und Patientinnen mit Wohnsitz im Kanton, welche ausserkantonale Leistungserbringer in Anspruch nehmen, ist die begrenzte Zahlungspflicht der Wohnsitzgemeinde in § 12c Abs. 2 lit. b und Abs. 3 Pflegegesetz festgehalten.

⁴ Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin regeln die Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten (siehe Anhang 2, Kapitel 3).

⁵ Nicht gedeckte Kosten gehen zulasten des Klienten/der Klientin (Pflegegesetz § 12 c Abs. 2 lit. b sowie Art. 41 Abs. 1 KVG).

5 Angebot

¹ Die Dienstleistungen im Bereich des Mindestangebots sind im Anhang1 im Detail aufgeführt.

² Gemäss § 12b Abs. 2 Pflegegesetz sowie § 31 Pflegeverordnung sind zudem **gemeinwirtschaftliche Leistungen** zu erfüllen. Darunter sind diejenigen Leistungen zu verstehen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, die jedoch nicht einem Klienten/einer Klientin zugeordnet und verrechnet werden können. Dazu gehören u.a. folgende Leistungen:

- a) Versorgungspflicht für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach und Schwaderloch;
- b) Annahme aller Aufträge und Erbringung der erforderlichen Leistungen selbst oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern (Aufnahme- und Behandlungspflicht);
- c) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination, wie zum Beispiel fallbezogene Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringern oder Vermittlung von Leistungen, die nicht selber erbracht werden können;
- d) Sicherstellung der Kontinuität der Pflegeleistungen nach Entlassung aus einer stationären Einrichtung;
- e) Allgemeine Erreichbarkeit.

6 Qualitätssicherung

¹ Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung richtet sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales.

² Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblätter Departement Gesundheit und Soziales zum Datenschutz in der Spitex).

7 Personal

¹ Die Auftragnehmerin beschäftigt Personal, das über die entsprechenden Kompetenzen für seine Funktionen verfügt.

² Die Pflegeleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau sowie der VBOB § 38,

³ Die Auftragnehmerin stellt gemäss Ausbildungsverpflichtung des Kanton Aargau (Pflegegesetz § 5a sowie Pflegeverordnung § 36) Ausbildungsplätze zur Verfügung und ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildung.

8 Zusammenarbeit und Koordination

¹ Die Auftragnehmerin stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungserbringern des Mindestangebotes wie folgt sicher:

- Die Auftragnehmerin ist für die Gemeinden und andere Institutionen in dem in Artikel 1, Absatz 2 genannten Einzugsgebiet die Ansprechinstanz für alle Spitex-Leistungen;
- Die Auftragnehmerin schliesst Leistungsvereinbarungen ab mit Leistungserbringern für spezialisierte Dienstleistungen des Mindestangebotes soweit sie diese nicht selbst

erbringt. Die Leistungsvereinbarungen regeln das Angebot und die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Mitfinanzierung durch die Gemeinden.

² Vor Unterzeichnung von Leistungsvereinbarungen mit Dritt-Anbietern, legt die Auftragnehmerin die Leistungsvereinbarungen den Auftraggeberinnen (Spitex-Konferenz) zur Genehmigung vor.

³ Für die Sicherstellung des Abend- und Nachtdienstes, für die Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen, für die Qualitätssicherung und weitere Massnahmen, die Synergieeffekte erzeugen, kann die Auftragnehmerin Kooperationen mit den anderen Spitex-Organisationen in der Region vereinbaren.

⁴ Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit stationären und halbstationären Institutionen.

9 Information der Bevölkerung

¹ Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Dienstleistungsangebot der Spitex wie folgt informiert:

- mit der Spitex-Broschüre (Prospekt) mit den Angaben zu den Dienstleistungen, den Einsatzzeiten, den Konditionen, den Preisen etc.;
- mit der Webseite der Spitex-Organisation und / oder derjenigen der Gemeinden;
- mit der Teilnahme der Auftragnehmerin an öffentlichen Veranstaltungen (PR-Massnahmen);
- Mitteilungsblatt der Gemeinden;
- Bei speziellen Anlässen Flugblatt an alle Haushaltungen der Gemeinden;
- Weitere Plattformen in Absprache mit den Gemeinden.

10 Auskunftspflicht

¹ Die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeberinnen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresbericht, Jahresrechnung wobei Abweichungen >10% zu begründen sind;
- Budget und Jahresziele für das jeweils kommende Jahr;
- Angaben zur Arbeitsauslastung und zum Kostendeckungsgrad (vgl. nähere Ausführungen in Anhang 3) aufgrund der jährlichen Kostenrechnung (§33 PflV).

11 Reporting und Controlling

¹ Die Auftragnehmerin erarbeitet ein aussagekräftiges Reporting über die Entwicklung des Betriebes (Qualitätsreporting, Leistungs-, Finanz-, und Personalkennzahlen, Projekte, Zusammenarbeit mit Drittanbietern und besondere Ereignisse z.B. Veränderungen Gesundheitspolitik, Finanzierungsgrundsätze etc.), das den Auftraggeberinnen viermal jährlich in der Spitex-Konferenz vorgestellt wird. Die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit werden jeweils beurteilt. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin wird gemäss dem im Anhang 3 beschriebenen Vorgehen überprüft.

12 Leistungen der Auftraggeberinnen

¹ Die Auftraggeberinnen tragen gemäss Pflegegesetz § 12a die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Restkosten) für die vereinbarten Leistungen.

² Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch die Auftraggeberinnen sowie die Modalitäten der Abgeltung richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2.

³ Die Auftraggeberinnen beteiligen sich an der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen dritter Organisationen (spezialisierten Leistungserbringer), welche mit den Auftragnehmerinnen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Die Modalitäten der Mitfinanzierung durch die Auftraggeberinnen werden zwischen der Auftragnehmerin und dem spezialisierten Leistungserbringer in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt.

⁴ Die Auftraggeberinnen beziehen die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

13 Grenzen der Spitex-Leistungen

¹ Die Hilfe und Pflege zu Hause wird regelmässig überprüft und der veränderten Situation angepasst, namentlich wenn

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar bzw. kaum zu finanzieren und wirtschaftlich nicht angemessen sind;
- die Situation des Klienten/der Klientin eine ständige Präsenz des Spitex-Personals über längere Zeit erforderlich machen würde;
- sich die Situation des Klienten/der Klientin so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall);
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht (mehr) zugemutet werden kann;
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind;
- der Klient/die Klientin die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert;
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu andern Institutionen nicht mehr vertretbar sind.

² Die Hilfe und Pflege zu Hause wird eingestellt, wenn trotz wiederholter Zahlungsaufforderung die Spitex-Rechnung nicht bezahlt wurde (Kanton Aargau, Patientenverordnung PatV vom 11.11.2009, § 18 Abs. 1).

³ Leistungen können durch die Auftragnehmerin abgelehnt oder abgebrochen werden, wenn der betreffende Klient/die Klientin auf der Liste säumiger Versicherter (EG KVG, 1.1.2014) erscheint. Die Auftragnehmerin ist angehalten, nur gegen Vorauszahlung die minimal notwendige Versorgung zu leisten. Die Vorauszahlung gilt für den Versichererbetrag gemäss Krankenleistungsverordnung (KLV) Art. 7 Abs. 2 lit. a-c sowie für die Patientenbeteiligung.

⁴ Eine Leistungserbringung kann abgelehnt werden, wenn diese für die Mitarbeitenden nicht zumutbar ist, z.B. bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, bei sexuellen Übergriffen oder wiederholten groben Beschimpfungen. Sie kann im Weiteren abgelehnt werden, wenn

die Pflege im häuslichen Umfeld aufgrund des Gesundheitszustandes des Klienten/der Klientin für diese eine erhebliche Gefährdung darstellt.

⁵ Eine allfällige Ablehnung oder Einstellung der Spitex-Leistungen wird mit dem zuständigen Arzt/der zuständigen Ärztin vorgängig besprochen. Die Gemeinde oder allenfalls weitere Behörden wie z.B. Sozialdienst, KESB, sind zu informieren.

⁶ Der betroffene Klient/die betroffene Klientin richtet Einsprachen an den Gemeinderat als örtliche Gesundheitsbehörde. Sie haben Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung des Gemeinderates.

14 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der ihr zugeteilten Arbeiten vollumfänglich. Die Auftragnehmerin verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5 Mio. im Einzelfall.

15 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

¹ Die Leistungsvereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

² Der Vertrag gilt mindestens bis 31.12.2021.

³ Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend jeweils um zwei Jahre.

⁴ Eine Vertragskündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr jeweils schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

16 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

17 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson (Mediator, Schlichtungsstelle, Friedensrichter) in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

- Anhang 1 Leistungsangebot der Spitex-Organisation
- Anhang 2 Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin
- Anhang 3 Benchmarking

Unterschriften

Auftraggeberinnen

Datum: 03.01.2018

Gemeinderat Böttstein
Gemeindeammann


Patrick Gosteli

Gemeindeschreiberin

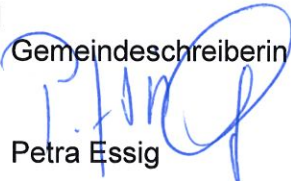

Claudia Hess

Datum: - 5. Jan. 2018

Gemeinderat Full-Reuenthal
Gemeindeammann


Marcel Werder

Gemeindeschreiberin


Petra Essig

Datum: - 5. Jan. 2018

Gemeinderat Leibstadt
Gemeindeammann


Hanspeter Erne

Gemeindeschreiber


Peter Keller

Datum: - 8. Jan. 2018

Gemeinderat Leuggern
Gemeindeammann


Stefan Widmer

Gemeindeschreiber


Stefan Kalt

Datum:

Gemeinderat Mandach
Gemeindeammann


Lukas Erne

Gemeindeschreiber


Martin Hitz

Datum:

Gemeinderat Schwaderloch
Gemeindeammann


Rolf Häusler

Gemeindeschreiberin


Marianne Mühlberg

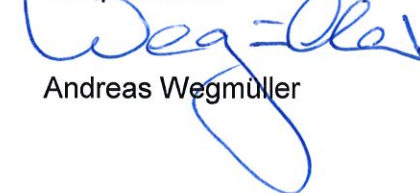
Auftragnehmerin

Datum: 18.11.2017

Spitex RegioKirchspiel
Präsident


Roland Zepf

Vizepräsident


Andreas Wegmüller

ANHANG 1

Leistungsangebot der Spitex Organisation

Die Auftragnehmerin bietet die folgenden Leistungen an:

- 1 Pflege zu Hause
- 2 Hilfe zu Hause
- 3 weitere Leistungen

Hilfe und Pflege zu Hause steht den Einwohnerinnen und Einwohnern aller Altersstufen zur Verfügung, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss den vorgenannten gesetzlichen Bedingungen festgestellt wird.

1 Pflege zu Hause

1.1 Inhaltliches Mindestangebot (Pflegeverordnung PflV § 29ff)

Das Mindestangebot im Bereich Pflege umfasst

- a) Gesundheitsförderung und -erhaltung
- b) Unterstützung in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und deren Therapien
- c) Beratung, Begleitung pflegender Angehöriger und Koordination der notwendigen Leistungen

1.2 Dienstleistungen

Alle Leistungen der Pflege zu Hause basieren auf einer **Bedarfsabklärung**. Die Bedarfsabklärung wird mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument (z.B. RAI-Home-Care) durchgeführt und ist kassenpflichtig für:

- a) Abklärung und Beratung
- b) Behandlungspflege
- c) Grundpflege

1.3 Zielgruppen (Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger)

Die Leistungen der Pflege zu Hause stehen zur Verfügung für:

- physisch, psychisch kranke Personen
- rekonvaleszente Personen
- Personen in einer rehabilitativen Situation
- Personen mit einer Behinderung
- schwerst kranke Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen
- Personen mit altersbedingten Einschränkungen
- Personen in sozialen Krisen- oder Risikosituationen
- Frauen vor und nach der Geburt

1.4 Zeitliche Verfügbarkeit

¹ Die Leistungen der Pflege werden von **07.00 Uhr bis 22.00 Uhr** angeboten, also tagsüber und abends, an 7 Wochentagen sowie nachts ausschliesslich bei bestehenden Betreuungsverhältnissen in kritischen und/oder terminalen Situationen.

²Die Auftragnehmerin ist von Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr telefonisch direkt erreichbar. Die betriebliche Erreichbarkeit bis zum Ende der täglichen Betriebszeit wird durch Anrufbeantworter oder Rufumleitung auf ein Diensthandy gewährleistet (siehe auch Qualitäts-Reporting Kanton Aargau).

2. Hilfe zu Hause

2.1 Inhaltliches Mindestangebot (Pflegeverordnung PflV) § 29ff

Das Mindestangebot im Bereich Hilfe zu Hause umfasst:

- a) Hilfe und Unterstützung im Haushalt (hauswirtschaftliche Leistungen)
- b) Unterstützung bei der Erledigung von Alltagsaufgaben
- c) Als Überbrückung die stellvertretende Übernahme der Haushaltsführung sowie der Kinderbetreuung, wenn der betreuende Elternteil ausfällt

2.2 Dienstleistungen

Alle Leistungen der Hilfe und Unterstützung im Haushalt und bei der Erledigung von Alltagsaufgaben basieren auf einer **Bedarfsabklärung**. Die Bedarfsabklärung wird mit einem einheitlichen Instrument durchgeführt. Die Bedarfsabklärung wird den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in Rechnung gestellt.

Das Angebot umfasst im Detail die folgenden Dienstleistungen:

- a) Abklärung und Beratung
- b) Reinigung Wohn-/Schlafzimmer, Korridor
 - Staubsaugen
 - Böden feucht aufnehmen
 - Treppenreinigungen
- c) Reinigung Küche
 - Saugen oder Boden wischen
 - Böden nass aufnehmen
 - Abwaschen nach Absprache
 - Küchenkombination reinigen
 - periodische Kühlschrankreinigung (Hygiene)
 - Abfall entsorgen
- d) Reinigung der Nasszellen
 - Staubsaugen, Böden nass aufnehmen
 - Lavabos, Toiletten, Spiegel, Badewanne und/oder Dusche reinigen
 - Abfall entsorgen
- e) Wäschepflege
 - Waschen, Aufhängen, Bügeln
 - Betten ab- und anziehen
- f) Einkaufen
 - Mit Klientin/Klient Einkaufsliste erstellen und besprechen
 - Einkaufen zur Deckung des Grundbedarfs

g) Kochen

- Mit Klientin/Klient Menu besprechen
- Vorkochen nach Absprache
- Empfehlen von Mahlzeitendienst

Stellvertretende Übernahme der Haushaltführung

Die Spitex deckt den Haushalt bedarfsgerecht ab. Die Kinderbetreuung wird von der Spitex im Rahmen der Möglichkeiten übernommen. Kann die Spitex diesbezüglich nicht alles abdecken, vermittelt sie entsprechende Organisationen (z.B. Kinderhütendienst Rotes Kreuz, Entlastungsdienst Aarau-Solothurn).

2.3 Umfang der Haushilfe-Einsätze

Die hier aufgeführten durchschnittlichen Einsatzzeiten sind als Richtwerte zu betrachten, die im individuellen Fall überschritten oder auch unterschritten werden können.

<i>Gründe, Indikation für den hauswirtschaftlichen Einsatz</i>	<i>Durchschnittliche Einsatzdauer</i>	<i>Durchschnittliche Einsatzdauer pro Woche</i>
Nach Unfällen, Operationen, bei akuten Krankheiten	Überprüfung nach 3 Monaten mit dem Bedarfsmeldeformular (BMF)	Bis 9 Std.
Bei Behinderungen oder chronischen Krankheiten	Überprüfung mit dem Bedarfsmeldeformular (BMF) alle 6 Monate	Bis 4 Std.
In Krisensituationen	Bis 6 Monate, Überprüfung nach 3 Monaten mit dem Bedarfsmeldeformular (BMF)	Bis 10 Std. Präventive Hausbesuche: 0.5 Std./täglich
Altersbedingte Einschränkungen	Überprüfung mit dem Bedarfsmeldeformular (BMF) alle 6 Monate	2-3 Std.
Nach einer Geburt	Bis 8 Wochen	Bis 6 Std.
Nach einer Kaiserschnittgeburt	Bis 12 Wochen	6 Std.
Nach einer Mehrlingsgeburt	Bis 16 Wochen	Bis 10 Std.

2.4 Zeitliche Verfügbarkeit

¹ Die hauswirtschaftlichen Leistungen werden von **Montag bis Freitag** von **08.00 Uhr bis 16.00 Uhr** angeboten und an Wochenenden, soweit dies zur Entlastung des betreuenden Umfeldes erforderlich ist.

² Die Auftragnehmerin ist von Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr telefonisch direkt erreichbar. Die betriebliche Erreichbarkeit bis zum Ende der täglichen Betriebszeit wird durch Anrufbeantworter oder Rufumleitung auf ein Diensthandy gewährleistet (siehe auch Qualitäts-Reporting Kanton Aargau).

3 Weitere Leistungen

¹ Die Auftragnehmerin kann folgende zusätzlichen Leistungen anbieten:

- Information über Krankenmobilen und deren Bezug
- Vermittlung und Information über Mahlzeitendienste (z.B. Altersheim, Pro Senectute, Restaurant)
- Information über Fahrdienste wie z.B. Rotes Kreuz usw.

² Das Dienstleistungsangebot kann nur mit Zustimmung der Auftraggeberinnen erweitert werden, sofern die Auftragnehmerin für dessen Erfüllung auf die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberinnen angewiesen ist.

ANHANG 2

Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin

1 Finanzielle Unterstützung durch die Auftraggeberinnen

¹ Die Auftraggeberinnen leisten der Auftragnehmerin finanzielle Beiträge zur Deckung der nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege (Restkosten) gemäss Pflegegesetz § 12a und b.

² Als Restkosten gelten die **Differenz zwischen**

a) den Erträgen aus Klientenzahlungen, von Krankenversicherungen (Tiers payant) gemäss KLV, Patientenbeteiligung, Mitgliederbeiträgen und Finanzerträgen (vgl. Art. 2 dieses Anhangs, Ziff. a) - e), ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinden, und

b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die separat ausgewiesenen Beiträge, welche die Auftragnehmerin im Rahmen von Vereinbarungen an Dritt-Anbieter von Spitex-Leistungen bezahlt.

³ Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberinnen unterliegt den Rahmenbedingungen, die im Anhang 3 Benchmarking beschrieben sind.

2 Erträge der Auftragnehmerin

¹ Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

- a) Erträge aus den Klientenzahlungen für erbrachte Dienstleistungen;
- b) Erträge aus den Zahlungen der Krankenversicherungen für Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- c) Patientenbeteiligung
- d) Mitgliederbeiträge;
- e) Finanzerträge (Zinserträge);
- f) Finanzierung der Pflegerestkosten durch die Gemeinden

² Die Rechnungstellung für ärztlich angeordnete Leistungen gemäss Art. 7ff KLV zulasten der obligatorischen Krankenversicherung erfolgt direkt an die Versicherer (Tiers payant).

³ Die Auftragnehmerin stellt den Klienten/Klientinnen direkt Rechnung für die Patientenbeteiligung sowie für nicht kassenpflichtige Leistungen.

⁴ Für die hauswirtschaftlichen Leistungen und weitere Dienstleistungen im Rahmen des Mindestangebots werden die von der Auftragnehmerin festgelegten Tarife in Rechnung gestellt.

⁵ Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss Anhang 1 der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den Klienten/Klientinnen zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

2.1 Spendenfonds

Spenden und Legate gehen in einen Spendenfonds ein, dessen Zweck in einem eigenen Fondsreglement geregelt wird. Diese werden in einer Fondsrechnung dargestellt.

3 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Finanzierung der Restkosten durch die Auftraggeberinnen erfolgt in der Form von Defizitbeiträgen.

² Die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin vereinbaren die Zahlungsmodalitäten wie folgt:

70% nach Einwohnerzahl per 31.12. (Vorjahr);

30% nach verrechneten Leistungsstunden in der entsprechenden Gemeinde

Die Spitex-Organisation kann bei den Vertragsgemeinden Akontozahlungen abrufen, soweit es für die Deckung der Ausgaben nötig ist. Akontorechnungen sind durch die Gemeinden innerhalb 30 Tagen zu bezahlen.

Die definitive Abrechnung des jährlichen Defizits erfolgt auf Grund der Jahresrechnung pro Kalenderjahr. Aufwandüberschüsse werden den Gemeinden in Rechnung gestellt, Ertragsüberschüsse werden auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen.

4 Revisionsstelle

Die Rechnungslegung wird durch eine fachlich anerkannte Revisionsstelle geprüft.

ANHANG 3

Benchmarking

1 Grundsatz

¹ Um die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können, vereinbaren die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin das folgende Vorgehen:

- Viermal pro Jahr informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberinnen über die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele anhand eines Reportings;
- Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberinnen über den Kostendeckungsgrad aufgrund der jährlichen Kostenrechnung;
- Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin vergleichen die zwei Kennzahlen zu Auslastung und Kostendeckungsgrad mit den gleichen Kennzahlen ähnlicher Spitex-Organisationen der Region;
- Die Auftragnehmerin erläutert die Entwicklung der Kosten und der Produktivität und bespricht mit den Auftraggeberinnen allfällig notwendige Massnahmen.

2 Kennzahlen

¹ Der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit werden die folgenden Kennzahlen zu Grunde gelegt:

<i>Aspekt</i>	<i>Kennzahl</i>
Produktivität	Auslastung Verhältnis aller erbrachten und bezahlten Arbeitsstunden zu den (den Klienten) in Rechnung gestellten Leistungsstunden Bandbreite: 50% - 65%
Defizit-Entwicklung	Kostendeckungsgrad Verhältnis zwischen dem Aufwand der Auftragnehmerin für die von ihr erbrachten Leistungen und ihren selbst erwirtschafteten Erträgen. Die selbst erwirtschafteten Erträgen sind (vgl. Konten 60-68): • Zahlungen der Krankenversicherer • Patientenbeteiligung • Zahlungen von Klienten • Erträge aus weiteren Dienstleistungen • Erträge aus dem Verkauf von Materialien (Pfleagematerialien, Krankenmobilen) • Mitgliederbeiträge • Erträge aus Leistungen des Personals für Dritte Bandbreite: 50%-70%

² Den Kennzahlen sind Bandbreiten unterlegt. Diese Bandbreiten berücksichtigen die Unterschiede, die zwischen den Spitex-Organisationen in der Region bestehen.